

Reglement über die Habilitation an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät

vom 23. Mai 2013

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 45 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt),

erlässt das folgende Reglement:

I. Allgemeines

ZIEL **Art. 1** Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät selbständig Lehrveranstaltungen durchführen wollen, müssen sich unter Vorlegen der erforderlichen Unterlagen, beim Dekanat der Fakultät um die Venia docendi bewerben. Diese wird bei ausreichender wissenschaftlicher und didaktischer Qualifikation auf Antrag der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät durch die Universitätsleitung erteilt.

TITEL **Art. 2** ¹ Inhaberinnen oder Inhaber einer Venia docendi sind berechtigt, den Titel einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten zu führen.

² Mit der Erteilung der Venia docendi besteht kein Rechtsanspruch auf einen bezahlten Lehrauftrag oder eine weitere Beförderung (vergleiche Art. 12 dieses Reglements).

II. Habilitationsverfahren

GESUCH **Art. 3** Dem Habilitationsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a ein von der Fakultät anerkanntes Doktordiplom,
- b ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen,

- c als Habilitationsschrift eine wissenschaftliche Arbeit aus dem weiteren Fachgebiet, über welches die Kandidatin oder der Kandidat Lehrveranstaltungen durchzuführen gedenkt. Die Habilitationsschrift kann verschiedene, thematisch verwandte Publikationen beinhalten, die unter massgeblicher Beteiligung der Kandidatin oder des Kandidaten entstanden sind. In diesem Fall muss diese aber durch eine den Zusammenhang darlegende Einleitung und Diskussion ergänzt werden. Die Habilitationsschrift ist als solche gekennzeichnet und in einer der Landessprachen oder englisch abgefasst. Die Habilitationsarbeit muss sich deutlich von der Doktorarbeit unterscheiden,
- d eine für alle Mitglieder des Fakultätskollegiums verständliche Zusammenfassung der Habilitationsschrift (max. 3 A4-Seiten),
- e ein Curriculum Vitae, inklusive Angaben über auswärtige Forschungsaufenthalte,
- f eine Beschreibung der bisherigen Lehrtätigkeit, einer eventuell absolvierten didaktischen Ausbildung sowie eine Stellungnahme des Fachbereichs zur ausgeübten Lehrtätigkeit mit Lehrevaluationen,
- g eine kurze Angabe des Gebietes, über das die Kandidatin oder der Kandidat Lehrveranstaltungen durchzuführen gedenkt,
- h die Quittung über die entrichteten Gebühren gemäss Artikel 18 dieses Reglements.

EINSICHT

Art. 4 Das Fakultätskollegium ist vom Dekanat über den Eingang eines Habilitationsgesuches zu informieren. Die eingereichten Unterlagen stehen den Mitgliedern des Fakultätskollegiums im Dekanat zur Einsichtnahme und in elektronischer Form zur Verfügung.

HABILITATIONSKOMMISSION

Art. 5 ¹ Der Fakultätsvorstand prüft das Habilitationsgesuch nach formalen Gesichtspunkten und leitet die Wahl einer Habilitationskommission ein.

² Die Habilitationskommission besteht jeweils aus acht Mitgliedern des Fakultätskollegiums; in dieser Kommission nehmen Einsitz:

- a Vertreterin oder Vertreter des Fakultätsvorstandes (Vorsitz),
- b zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Fachbereich des Habilitationsthemas,
- c zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter aus Fachbereichen der Fakultät,
- d sowie je eine Vertreterin oder Vertreter der Dozierenden, Assistierenden und Studierenden.

³ Die Fachbereiche, welche die weiteren zwei Mitglieder der Kommission stellen, werden vom Dekanat unter Berücksichtigung einer ausgeglichenen Beteiligung bestimmt.

ANNAHME DER
HABILITATIONSSCHRIFT UND
ZULASSUNG ZUM
PROBEVORTRAG

Art. 6 ¹ Die Habilitationskommission prüft die eingereichten Unterlagen und kann Nachbesserungen verlangen. Die Kommission holt mindestens zwei externe Gutachten zur wissenschaftlichen Qualität der Habilitationsarbeit ein. In angezeigten Fällen, zum Beispiel bei Zusprache einer SNF-Professur oder EU-Unterstützung für Nachwuchsforscher, kann die Kommission die Anzahl der Gutachten auf eines reduzieren oder ganz darauf verzichten.

² In der Regel entscheidet die Kommission anhand der Gutachten unter Einbezug der Stellungnahme des Fachbereichs (Art. 3, Bst. f) über die Zulassung zum Probevortrag. Kommt die Kommission aufgrund der Gutachten zur Einsicht, dass die Habilitationsschrift den Anforderungen nicht genügt, besteht die Möglichkeit, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Habilitationsschrift zurückzieht. In überarbeiteter Form kann die Habilitationsschrift noch ein weiteres Mal eingereicht werden.

³ Im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten legt die Kommission eine Umschreibung des Lehrgebiets fest.

THEMEN DES PROBEVORTRAGS

Art. 7 Wer zum Probevortrag zugelassen wird, legt der Kommission drei deutlich verschiedene Themen vor, die die Breite des angestrebten Lehrgebiets aufzeigen. Die Kommission wählt eines davon als Gegenstand des Probevortrages. Sie hat das Recht, Themen zurückzuweisen und neue Vorschläge zu verlangen.

PROBEVORTRAG

Art. 8 ¹ Der Probevortrag dient der Beurteilung der fachlichen und didaktischen Fähigkeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten durch das Fakultätskollegium.

² Der Probevortrag wird in den Instituten der betroffenen Fachgebiete angekündigt und ist öffentlich. Nach dem Vortrag findet eine Diskussion über den Inhalt des Probevortrags und darüberhinausgehend über das weitere Fachgebiet statt.

³ Die Beurteilungskriterien für den Probevortrag sind dem Merkblatt zu entnehmen. Dieses ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgängig durch das Dekanat zuzustellen.

ANNAHME DES
PROBEVORTRAGS UND
BEANTRAGEN DER
VENIA DOCENDI

Art. 9 Das Fakultätskollegium würdigt die fachlichen Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten und beurteilt Probevortrag und Diskussion. Werden die Leistungen im Hinblick auf eine selbständige Lehrtätigkeit von der Mehrheit der Fakultätsmitglieder positiv beurteilt, beantragt das Fakultätskollegium bei der Universitätsleitung unter Nennung des Lehrgebiets die Erteilung der Venia docendi und die Ernennung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten.

ABLEHNUNG DES
PROBEVORTRAGS

Art. 10 ¹ Probevortrag und Diskussion werden als Einheit beurteilt. Werden diese vom Fakultätskollegium insgesamt für ungenügend erklärt, können sie einmal wiederholt werden.

² Entscheide der Fakultät über das Nichtbestehen werden der Kandidatin oder dem Kandidaten in Form einer anfechtbaren Verfügung eröffnet.

III. Status der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten

ANTRITTSVORLESUNG	Art. 11 Nach Erteilung der Venia docendi kann die Dozentin bzw. der Dozent eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein von ihr bzw. ihm zu wählendes Thema halten.
LEHRTÄTIGKEIT NACH DER HABILITATION	Art. 12 Privatdozentinnen und Privatdozenten, die nicht oder nur teilzeitlich an der Universität Bern angestellt sind, können für ihre Lehrveranstaltungen entschädigt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen bezahlten Lehrauftrag.
VERANSTALTUNGSANGEBOT	Art. 13 Über die Integration der Lehrveranstaltungen in den Lehrbetrieb des entsprechenden Instituts soll sich die Privatdozentin bzw. der Privatdozent mit den Dozentinnen und Dozenten des Instituts, verständigen.
ENTZUG UND ERLÖSCHEN DER LEHRBEFUGNIS	Art. 14 Die Lehrbefugnis und damit das Recht, den Titel Privatdozentin oder Privatdozent zu führen, kann auf Antrag der Fakultät aberkannt werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber des Titels mit der Universität nicht mehr durch Forschung und Lehre verbunden ist. Dieser Antrag wird durch die Fakultät in der Regel gestellt, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne Begründung während vier Semestern von der Venia docendi keinen Gebrauch gemacht hat.

IV. Fakultätsübergreifende Habilitationen

VERFAHREN	Art. 15 Kandidatinnen oder Kandidaten mit einem fakultätsübergreifenden Forschungsbereich, welche an mehreren Fakultäten Lehrveranstaltungen durchzuführen gedenken, müssen ein Gesuch um fakultätsübergreifende Habilitation einreichen, unter Nennung der aus ihrer Sicht beizuziehenden Fakultäten. In diesem Fall wird eine Habilitationskommission mit Mitgliedern aus allen betroffenen Fakultäten, Vertreter(inne)n des Mittelbaus und der Studierenden, gebildet. Die Ernennung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch alle betroffenen Fakultäten selbständig. Diejenige Fakultät, bei der das Gesuch eingereicht wurde, wird als federführend für das Geschäft bezeichnet, das Habilitationsverfahren richtet sich nach deren Reglement. Die Habilitationskommission unterbreitet einen Vorschlag, an welchen Fakultäten die Kandidatin bzw. der Kandidat lehrberechtigt sein soll. Die beteiligten Fakultäten sind über den Ausgang des Verfahrens zu informieren und nehmen zu einem allfälligen sie betreffenden Habilitationsantrag Stellung.
LEHRBEFUGNIS	Art. 16 Erfolgt eine Habilitation nach Artikel 15, so gilt die Venia docendi für alle am Verfahren beteiligten Fakultäten, welche den Antrag an die Universitätsleitung unterstützen. Die Bestimmungen über das Habilitationsverfahren gelten sinngemäss.

V. Umhabilitierung

Art. 17 Für die Umhabilitierung wird keine Kommission gebildet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an einer staatlichen oder staatlich anerkannten universitären Hochschule bzw. Universität habilitiert ist. Insbesondere kann auf die Einreichung einer neuen Habilitationsschrift, auf das Einholen von Gutachten und auf die Durchführung eines Probevortrags verzichtet werden. Andernfalls kommt dieses Reglement sinngemäss zur Anwendung, wobei bereits vorliegende Gutachten miteinbezogen werden können.

VI. Gebühren

Art. 18 Die Gebühren für die Habilitation richten sich nach der Direktionsverordnung vom 31. Januar 2011 über die Gebühren für die Promotion und die Habilitation an der Universität Bern (GebDV PHab).¹

VII. Rechtsmittel

Art. 19 ¹ Gegen Verfügungen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät kann bei der Rekurskommission der Universität Bern innert 30 Tagen Beschwerde geführt werden.

² Gegen Verfügungen der Rekurskommission kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern innert 30 Tagen Beschwerde geführt werden.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 20 Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2014 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Habilitation an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 6. Mai 1999.

Bern, 23. Mai 2013

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Silvio Decurtins

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 21. Januar 2014

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber

¹ BSG 436.111.3